

Bekanntmachung

des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Elmenhorst hat über das Amt Schwarzenbek-Land die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Kröppelshagen beantragt.

Für das geplante Vorhaben ist eine „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 3 c, Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG durchzuführen. Die überschlägige Prüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 2.2 zu 3 c UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Ratzeburg, den 26.09.2018

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft
Im Auftrag

gez. Christian Foth